



Geschäftsstelle
In der Euelwies 34
CH – 8408 Winterthur
Tel. +41 058 433 76 90
swiss-seed@swiss-seed.ch

Schutz des geistigen Eigentums im Bereich der Pflanzenzucht in der Schweiz

Einleitung

Swiss-Seed vertritt die Interessen der Pflanzenzüchter und des Saatguthandels in der Schweiz. Die Züchtung moderner, innovativer Pflanzensorten trägt wesentlich dazu bei, eines der Grundbedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen: ausreichend gesunde Lebensmittel, die zu vernünftigen Preisen auf effiziente und umweltfreundliche Art produziert werden.

Die innovative Pflanzenzüchtung ist ein zeitaufwändiges und kostenintensives Unterfangen. Pflanzenzüchter investieren bis zu 20% ihres Jahresumsatzes in die Entwicklung neuer Sorten, was im Vergleich zu anderen Branchen, die sich mit Forschung und Innovation befassen, überdurchschnittlich hoch ist.

Die Züchtung von Pflanzen führt zu pflanzlichem Material, das leicht zu kopieren ist, da es sich im Allgemeinen selbst vermehrt. Daher benötigen Pflanzenzüchter wirksame Systeme zum Schutz des geistigen Eigentums. Gleichzeitig ist der Zugang zu allen Formen von Pflanzenmaterial, einschliesslich kommerziell verfügbarer geschützter Pflanzensorten, für die Pflanzenzüchtung unerlässlich, um sicherzustellen, dass diese stets auf einer möglichst breiten genetischen Vielfalt basieren.

Schweizerische und europäische Pflanzenzüchter verlassen sich seit Jahrzehnten auf das im UPOV-Übereinkommen festgelegte System des Sortenschutzes. Dieses bietet einen effektiven Schutz des geistigen Eigentums für neue Pflanzensorten und entspricht den spezifischen Anforderungen der Pflanzenzüchter.

Swiss-Seed betrachtet das UPOV-Übereinkommen als das geeignetste bestehende System des geistigen Eigentums zum Schutz von Pflanzensorten. Einerseits sieht es einen wirksamen Schutz von Pflanzensorten aller Gattungen und Arten vor, um eine Investitionsrendite zu erzielen, und andererseits garantiert es den kontinuierlichen Fluss verbesserter Pflanzensorten, indem es den Zugang zur genetischen Variabilität durch die so genannte Züchteraussnahme sicherstellt.

Die Züchteraussnahme ist ein zentraler Bestandteil des UPOV-Züchterrechtssystems. Sie ermöglicht es, geschützte Sorten für die weitere Züchtung zu verwenden und die resultierenden Sorten ohne Verpflichtungen gegenüber den Rechteinhabern zu vermarkten. Diese "Open-Source"-Struktur hat die Innovation in der Pflanzenzüchtung vorangetrieben.

Neben dem Sortenschutz spielen auch Patente eine zunehmend wichtige Rolle im europäischen Saatgut- und Pflanzenzuchtsektor. Swiss-Seed erkennt die Bedeutung der Koexistenz aller Formen des geistigen Eigentums an lebendem Material und seinen Ergebnissen an. Allerdings sind Pflanzensorten und biologische Verfahren zur Erzeugung von Pflanzen von der Patentierbarkeit gemäss dem Europäischen Patentübereinkommen und dem Schweizer Patentrecht ausgeschlossen. Zudem kennt das Schweizer Patentrecht das Züchterprivileg und das Landwirteprivileg, die es ermöglichen, patentrechtlich geschützte Pflanzen für die weitere Züchtung zu verwenden.

Position Swiss-Seed

Swiss-Seed sind die folgenden Grundsätze wichtig:

1. **Der freie Zugang zu allem pflanzengenetischen Material für die weitere Züchtung muss gewährleistet sein. Die kommerzielle Nutzung einer neuen Pflanzensorte, die nicht mehr die Funktion eines patentierten Elements aufweist, muss frei sein.**

Swiss-Seed stellt fest, dass dieser Grundsatz bereits im EU-Patentübereinkommen und im Schweizer Patentrecht vorgesehen ist.

2. **Die Wirkung eines Patents auf pflanzliches Material darf sich nicht auf pflanzliches Material erstrecken das dieselben Eigenschaften aufweist, aber durch ein "im Wesentlichen biologisches Verfahren" und unabhängig, d.h. ohne Verwendung des patentierten Materials, hergestellt wurde.**

Dieser Grundsatz ist bereits im Schweizer Patentrecht vorgesehen (PatG Art. 2 Abs. 2b: Von der Patentierung ausgeschlossen sind «Pflanzensorten und Tierrassen und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren»).

3. **Natürlich vorkommende Pflanzen-Eigenschaften (sogenannte natural traits) sollen nicht patentierbar sein. Das gilt namentlich für Sequenzen oder Teilsequenzen von in der Natur vorkommenden Genen.**

Dieser Grundsatz ist im Schweizer Patentrecht und im EU-Patentübereinkommen vorgesehen.

4. **Swiss-Seed ist mehrheitlich der Meinung, dass technisch herbeigeführte Eigenschaften, welche gemäss Gentechnikrecht in die Kategorie NGT-1 fallen, ebenfalls nicht patentierbar sein sollten.**

Es ist festzuhalten, dass die Definition der Kategorie NGT-1 noch nicht geregelt ist. Voraussichtlich handelt es sich um Modifikationen, welche grundsätzlich auch über traditionelle Methoden erreicht werden können. Sie fallen deshalb unter Punkt 3 (welche nicht patentiert werden können) oder sie befinden sich zumindest in dessen Grenzbereich. Der Grundsatz dient deshalb der Klarheit, der Kongruenz zum Gentechnikrecht, der gesellschaftlichen Akzeptanz diese Kategorie und auch der möglichst breiten Anwendung der positiven Merkmale zu Gunsten einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Als Alternative zur gänzlichen Patentfreiheit sieht Swiss-Seed die Möglichkeit, allfällige Patente in dieser Kategorie früher erlöschen zu lassen, z.B. nach zweifacher klassischer Kreuzung der mit NGT gezüchteten Sorte mit nicht patentierten Sorten.

5. **Züchtungsverfahren, die auf Kreuzung und Selektion beruhen (d.h. im wesentlichen biologischen Verfahren), sind von der Patentierbarkeit ausgeschlossen.**

Dieser Grundsatz muss auch auf pflanzliches Material angewandt werden, das aus der Anwendung solcher "im Wesentlichen biologischen Verfahren" hervorgeht. Der Entscheid der grossen Beschwerdekammer des EU-Parlamentes unterstützte diesen Grundsatz im Broccoli-Fall. Swiss-Seed stimmt dieser Auslegung zu.

6. **Züchtungsverfahren, die aus technischen Schritten bestehen, die den einen oder anderen Schritt eines Züchtungsverfahrens ermöglichen oder unterstützen, können als solche Patentschutz geniessen. Der Patentschutz für solche Methoden darf sich jedoch in keiner Weise auf damit gezüchtete Pflanzen erstrecken.**

7. **Wenn sie mit ihren Züchtungsprogrammen beginnen, sollen Züchter wissen, ob das biologische Material das sie zu verwenden beabsichtigen, in den Geltungsbereich einer Patentanmeldung oder eines erteilten Patents fällt.**

Swiss-Seed unterstützt Branchenlösungen hierzu und befürwortet die Motion «Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht».

8. **In jedem Fall fordert Swiss-Seed die Inhaber von Patentrechten auf, in ihrer Lizenzpolitik FRAND-Bedingungen (fair, vernünftig und nicht diskriminierend) einzuhalten.**

Wir befürworten diesbezüglich ebenfalls eine Branchenlösung.

9. **Swiss-Seed setzt sich für die Weiterentwicklung eines starken und international abgestimmten Sortenschutz-Systems auf der Grundlage des Übereinkommens des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ein.**

Zum besseren Schutz von traditionell gezüchteten Sorten befürwortet sie eine breite und klare Auslegung des Begriffs der «im Wesentlichen abgeleiteten Sorten».